



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.183/1
vom 12. November 2020

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Übereinkommen des
Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit,
Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen
Sportveranstaltungen, geschehen zu Saint-Denis am 3. Juli 2016‘

Am 20. Oktober 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Regierung, Minister für lokale Behörden und Finanzen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen, geschehen zu Saint-Denis am 3. Juli 2016‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 5. November 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Staatsrat, Präsident, Chantal BAMPS und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. November 2020 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, dem Übereinkommen des Europarats ‚über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen, geschehen zu Saint-Denis am 3. Juli 2016‘ (nachstehend: das Übereinkommen) zuzustimmen.

Das Übereinkommen ersetzt das Europäische Übereinkommen ‚über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, unterzeichnet in Straßburg am 19. August 1985, zugestimmt durch Dekret vom 5. Juni 1990‘².

FORMVORSCHRIFTEN

3. Das Übereinkommen, dem mit dem Vorentwurf zugestimmt werden soll, bezieht sich auf Maßnahmen bezüglich der Organisation und Ausrichtung von Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen. Verschiedene Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffen die Akteure des Wettkampfs (Sportler, sportliche Betreuer, andere Vertreter von Sportmannschaften, Sportvereine), Sportorganisationen, Organisatoren von Sportveranstaltungen und Fanvereinigungen. Andere Bestimmungen zielen darauf ab, die Koordinierung zwischen den verschiedenen Sportorganen und -akteuren anzuregen, um einen ganzheitlichen Ansatz „für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen“ auf lokale und nationale Ebene zu entwickeln und durchzuführen, sowie die internationale Zusammenarbeit diesbezüglich zu stärken.

Diese Maßnahmen, die das Entwickeln von „Sportinfrastrukturen“ betreffen, gehören zur Angelegenheit „Sport“, wie es in Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, als eine der kulturellen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 130 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung erwähnt wird, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ zuständig ist.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Artikel 16 Paragraph 3 des Übereinkommens.

Daraus ergibt sich, dass der Dekretvorentwurf in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ fällt.

Die Artikel 6 und 7 dieses Gesetzes lauten wie folgt:

„Art. 6. Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen.

Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück.

Art. 7. Diese Beratungsorgane setzen sich so zusammen, dass die Vertretung der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen sowie der Nutzerzusammenschlüsse gewährleistet ist und eine ungerechtfertigte Vormachtstellung einer Strömung oder einer Gruppe von Nutzerzusammenschlüssen, die sich derselben Strömung als zugehörig betrachten, vermieden wird.

Den Stellungnahmen, die der Behörde übermittelt werden, können Minderheitsnotizen beigelegt werden“.

Aus dem o.a. Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck Ad-hoc-Organe schaffen müssen.

Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat, folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis betrachtet werden müssen.

Auf die Frage, ob es für die Deutschsprachige Gemeinschaft ein beratendes Organ besteht, das den o.a. Forderungen entspricht und, ob dieses beratende Organ eine Stellungnahme abgegeben hat und, bei Ermangelung eines solchen beratenden Organs, ob dieses eingerichtet werden wird und eine Stellungnahme über den vorliegenden Vorentwurf abgeben wird, hat der Beauftragte Folgendes geantwortet:

„Da diese Angelegenheit in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes ideologischer und philosophischer Tendenzen‘ fällt, wird auf der Grundlage von Artikel 6 dieses Gesetzes die Stellungnahme eines beratenden Organs gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes erforderlich. Leider verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht über ein solches spezifisches beratendes Organ und wir können daher auch kein Gutachten vorlegen.

Wir sind momentan dabei, einen Dachverband für den Sport aufzubauen, der unter anderen zu allen Gesetzesinitiativen, die den Sport betreffen, Gutachten abgeben soll. Leider ist dieses Organ momentan noch nicht voll funktionsfähig. Sobald die Struktur in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen wird sie in den Gutachtenprozess integriert.“

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Antwort des Beauftragten, dass das Gutachten eines Organs, dessen Zusammensetzung den Forderungen des Gesetzes vom 16. Juli 1973 entspricht, über den untersuchten Vorentwurf nicht eingeholt worden ist.

Die Verfasser des Vorentwurfs müssen darauf achten, dass diese Formvorschrift eingehalten wird³.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Die Begründung ist äußerst kurz gefasst und es wird darin schlicht erwähnt, dass das Übereinkommen ein gemischter Vertrag im Sinne von Artikel 167 § 4 der Verfassung ist, wie die Arbeitsgruppe für Gemischte Verträge am 26. Mai 2016 feststellte.

Es ist zu bemerken, dass die nötigen Maßnahmen zur Durchführung und Einhaltung der aus dem Übereinkommen abgeleiteten Verpflichtungen in der belgischen Rechtsordnung zu treffen und die nötigen Anpassungen der Rechtsvorschriften durchzuführen sind, die im Prinzip spätestens zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die in dem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen für Belgien in Kraft treten⁴.

In diesem Lichte ist es empfehlenswert, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft so vollständig wie möglich über die Tragweite des Übereinkommens, dessen Zustimmung beantragt wird, informiert wird.

Zu diesem Zweck ist in der Begründung zu präzisieren, für welche Unterteile des Übereinkommens die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß Artikel 130 § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' zuständig ist.

³ Siehe auch die Gutachten des Staatsrates, Gesetzgebungsabteilung, 65.336/VR vom 19. März 2019, 65.660/4 vom 1. April 2019 und 67.139/4 vom 15. April 2020 über Dekretvorentwürfe zur Zustimmung zu demselben Übereinkommen durch die Wallonische Region bzw. die Französische Gemeinschaft bzw. die Französische Gemeinschaftskommission.

⁴ Der Vertrag ist am 1. November 2017 in Kraft getreten, nachdem er von drei Staaten (Frankreich, Monaco und Polen) bestätigt wurde. Artikel 17 Paragraph 2 des Übereinkommens bestimmt Folgendes: „Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der Hinterlegung der Ratifikations(...)urkunde folgt“.

Außerdem müssen in der Begründung die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Einhaltung der in dem Übereinkommen eingegangenen Verbindlichkeiten zu ergreifenden Maßnahmen präzise genug dargestellt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY